

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens

am 26./27.02.2002

	Seite
1. Melderechtliche Behandlung von Elternzeiten behinderter Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen hier: Aktualisierung der Anlage 3 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	3
2. Versorgung des Zeitstempels im Feld „Datum-Erstellung“ des Datensatzes DSME	5
3. Prüfung zwischen Personengruppe und Beitragsgruppe im gemeinsamen Kernprüfprogramm	7
4. Änderungen der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Gesamtübersicht der Änderungen	9

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 26./27.02.2002

1. Melderechtliche Behandlung von Elternzeiten behinderter Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen
hier: Aktualisierung der Anlage 3 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
-

- 316.13/316.26 -

Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen (Personengruppe 107) unterliegen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 oder 8 SGB V und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 oder 8 SGB XI der Versicherungspflicht in der Kranken- bzw. Pflegeversicherung. In der Rentenversicherung besteht für diesen Personenkreis nach § 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI ebenfalls Versicherungspflicht.

Nimmt eine behinderte Person Elternzeit in Anspruch, ist eine Unterbrechungsmeldung mit Abgabegrund 52 zu erstatten, sofern nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Unterbrechungsmeldung mit dem Abgabegrund 51 abgegeben wurde.

Die Anlage 3 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sieht diese Fallgestaltung zurzeit jedoch nicht vor.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen die Aufnahme dieses Sachverhalts in die Anlage 3 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“. Die überarbeitete Anlage 3 ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Anlage [*hier nicht beigefügt; die aktuelle Fassung der Anlage 3 siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“*]

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 26./27.02.2002

2. Versorgung des Zeitstempels im Feld „Datum-Erstellung“ des Datensatzes DSME

- 316.58/316.65 -

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 23./24.10.2001 (Punkt 6 der Niederschrift) ist folgender Sachverhalt beraten und protokolliert worden:

In der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird unter den Fehlernummern DSMEa30 (neu = DSMEv30) und DSAEa30 (neu = DSAEv30) die anwenderspezifische Prüfung des Zeitstempels (Datum der Erstellung) beschrieben. Die letzten sechs Stellen des Erstellungsdatums sind mit Millisekunden beschrieben. Millisekunden sind jedoch lediglich dreistellig darzustellen. Bei der sechsstelligen Darstellung handelt es sich um Mikrosekunden. Dieser Sachverhalt und die Tatsache, dass nicht alle Systeme im Maschinen-Datum (IPL) Milli- bzw. Mikrosekunden liefern (teilweise nur bis hundertstel Sekunden) hat zu Anfragen von Anwendern geführt.

Die Konsequenz der Nichtbereitstellung der Mikrosekunden durch das Betriebssystem ist nicht richtig bzw. nicht umfassend genug beschrieben. So wie die Formulierung jetzt lautet: „.....das Datum ab den letzten sechs Stellen mit Nullen zu versorgen ist, wenn“ widerspricht der anwenderspezifischen Prüfung DSMEv30 (siehe Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“). Dort ist festgelegt, dass auf bestimmten Meldewegen die Mikrosekunden nicht generell auf Null stehen dürfen.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen nachfolgende Klarstellung des Beratungsergebnisses:

Die Beschreibung in der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zur Fehlerprüfung 'DSMEv30' wird angepasst. Es wird in der Beschreibung auch darauf hingewiesen,

dass das Datum ab den letzten sechs Stellen mit Nullen zu versorgen ist, wenn vom System für diese Stellen kein Maschinen-Datum (IPL-Datum) ausgegeben wird. Diese Festlegung gilt jedoch nicht für die Meldewege, die in der anwenderspezifischen Prüfung DSMEv30 der Anlage 9 zum vorgenannten gemeinsamen Rundschreiben aufgeführt sind. Trifft bei Erstellern von Datensätzen auf diesen Meldewegen der o. g. Sachverhalt zu, sind die Mikrosekunden nicht mit Nullen zu beschicken, sondern z. B. laufend aufsteigend durchzunummerieren. Das gleiche gilt analog für die Datenannahme- und -verteilungsstellen (DAVs), die Datensätze, in denen die Mikrosekunden auf Null stehen, annehmen und an andere DAVs weiterleiten.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 26./27.02.2002

3. Prüfung zwischen Personengruppe und Beitragsgruppe im gemeinsamen Kernprüfprogramm

- 316.06/316.14/316.522 -

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06.06.2001 (Punkt 3 der Niederschrift) wurde beschlossen, dass eine Prüfung des Abgabegrundes gegen den Personengruppenschlüssel entsprechend der Anlage 3 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ nicht eingeführt werden soll, da eine zeitnahe Aktualität der Anlage 3 a.a.O. nicht zu gewährleisten ist. Die dadurch erzeugten Fehlerabweisungen bei den DEÜV-Meldungen könnten zu nicht vertretbaren Meldeverzögerungen führen.

Die Besprechungsteilnehmer waren darüber hinaus der Meinung, dass eine Prüfung des Personengruppenschlüssels gegen den Beitragsgruppenschlüssel die wesentlichere Prüfung sei. Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) hat eine entsprechende Tabelle (siehe Anlage) erstellt, zu der Folgendes zu bemerken ist:

1. Es wird jeweils die Zulässigkeit der Kombinationen einer Personengruppe mit den Beitragsgruppen eines Versicherungszweiges geprüft. Kombinationen innerhalb der Beitragsgruppen werden grundsätzlich nicht geprüft. Die Kombination „0000“ ist allerdings lediglich in Verbindung mit dem Personengruppenschlüssel „110“ zulässig.
2. Bei den Personengruppen 102, 105 und 141 wurde unterstellt, dass Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V und nach § 6 Abs. 3a SGB V nicht eintreten kann. In der Krankenversicherung sind daher bei den Personengruppen 102 und 141 die Beitragsgruppen 0 und 9 nicht vorgesehen, in der Pflegeversicherung die Beitragsgruppe 0. Bei der Personengruppe 105 ist in der Krankenversicherung die Beitragsgruppe 9 nicht vorgesehen.

3. Bei den Personengruppen 102, 105 und 141 wurde unterstellt, dass Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung nach § 28 Nr. 1 SGB III nicht eintreten kann. Die Beitragsgruppe 2 ist daher nicht vorgesehen.

Die Tabelle wurde in eine Sonderversion des gemeinsamen Kernprüfprogramms als Prüfung eingebunden und von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in einem Testeinsatz mit ca. 360.000 Fällen eingesetzt. Die Untersuchung der hierbei untersuchten Fehlerabweisungen (vier Fälle) unterstreicht nach Ansicht der Besprechungsteilnehmer die Aufnahme dieser Prüfungen in das gemeinsame Kernprüfprogramm.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen eine Aufnahme dieser Prüfungen in das gemeinsame Kernprüfprogramm. Dabei wird die Festlegung getroffen, dass im Falle eines Auftretens von unberechtigten Fehlerabweisungen eine zeitnahe Anpassung der Software durch die Rentenversicherungsträger gewährleistet wird. Der Einsatz des geänderten gemeinsamen Kernprüfprogramms wird auf den 01.12.2002 terminiert. Die von den Besprechungsteilnehmern aufgrund der Feststellungen beim Testeinsatz modifizierte Tabelle „Verzeichnis der zulässigen Kombinationen von Personengruppenschlüsseln und Beitragsgruppenschlüsseln“ wird als neue Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ übernommen. Federführend zuständig für diese Anlage ist der VDR.

Anlage [hier nicht beigefügt; die aktuelle Fassung der Anlage 16 siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“]

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 26./27.02.2002

4. Änderungen der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Gesamtübersicht der Änderungen
-

- 316.52 -

Die nachfolgend aufgeführten Änderungen der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ werden durch die Vertreter der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und der Bundesanstalt für Arbeit (BA) verabschiedet (hier nur die wesentlichen Änderungen; Details sind dem als Anlage 1 beigefügten Änderungsprotokoll zu entnehmen):

1. Die anwenderspezifischen Fehlerprüfungen der BfA werden in die Anlage 9 des vorgenannten Rundschreibens übernommen.
2. Die anwenderspezifische Prüfung DSMEv80 wird als Kernprüfung übernommen.
3. Die Prüfung des Feldes beamtenähnliche Gesamtversorgung (DSME389) wird angepasst. Das Feld muss ab dem 01.03.2003 nur für Entgeltmeldungen für Zeiträume ab dem 01.01.2002 beschickt werden.
4. Die Fehlerprüfung DBME105 (besondere Entgeltprüfung für geringfügig Beschäftigte) gilt auch für die Personengruppe 209 (geringfügig Beschäftigte im Haushaltsscheckverfahren).
5. Zur Abgrenzung der Fehlerprüfung DBME114 (Prüfung BYGR = 0000) wird ein neuer Text DBME107 eingeführt.
6. Aufnahme der Versicherungskartennummern (VKNR) 36 und 38 für die See-Krankenkasse (Erweiterung DBKS und Fehlerprüfung DBKS200). Außerdem wird in diese Prüfung die Anwenderprüfung der BfA, dass die Angabe einer VKNR nur bei Meldungen für Seeleute von der See-Krankenkasse an die Rentenversicherung zulässig ist, integriert.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zu. Die Aktualisierung des gemeinsamen Kernprüfprogramms und der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-,

Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ erfolgen zum Einsatztermin 01.06.2002. Die geänderten Seiten der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sind als Anlage 2 beigefügt.

Anlagen [*beigefügt ist lediglich das Änderungsprotokoll; die aktuelle Fassung der Anlage 9 siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“*]

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für den Einsatztermin 01.06.2002 des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Mit dieser Lieferung (Stand 27.02.2002) wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 26./27.02.2002 angepasst.

Die die Anlage 9 betreffenden nachfolgenden Austauschseiten enthalten die Änderungen zum Einsatztermin 01.06.2002 des gemeinsamen Kernprüfprogramms.

Änderungsort	Änderung	Änderungsgrund
	Anlage 9	
Seite 1		Änderung Stand und Version
Seite 7	DSMEv30: Beschreibung der Vorgehensweise, wenn ein System erforderliche Mikrosekunden nicht liefert, eingefügt.	Ergebnis der Besprechung am 26./27.02.2002
Seiten 8 – 10	Seitenumbrüche	Layout
Seite 14	DSME160 geändert: Umstrukturierung der Beschreibung der Fehlerprüfung.	Klarstellung
Seite 16	DSMEe75 geändert: Definition der PERSGR 204 in Beschreibung der Prüfung übernommen.	Klarstellung
Seite 17	Übernahme der anwenderspezifischen Prüfung DSMEB60 (neu DSMEe60) der BfA in die Anlage 9: Prüfung des Aktenzeichens-Verursacher bei Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs- oder Zivildienstzeiten.	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seiten 18 – 19	Seitenumbrüche	Layout
Seite 22	DSMEv80 entfernt: Die Prüfung wird künftig als Kernprüfung realisiert.	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 22	DSME324 neu: Ersatz der Prüfung DSMEv80; Meldungen mit dem Datenbaustein DBKS sind nur unter bestimmten Krankenkassennummern und von bestimmten Verursachern zulässig.	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 22	DSME326 neu: Bei Meldungen für Seeleute muss der Datenbaustein DBKS immer angehängt sein, wenn gleichzeitig der Datenbaustein DBME vorhanden ist.	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 23	DSME352 geändert: Datenbaustein DBRG ist nur auf dem Meldeweg von der Rentenversicherung zur Krankenkasse zulässig. Auf dem Meldeweg von der Krankenkasse zur Rentenversicherung können nur fehlerhafte Meldungen (FEKZ = 1) gesandt werden, die im Kernprüfprogramm nicht geprüft werden.	Ergebnis der Besprechung am 26./27.02.2002
Seite 24	DSME389 geändert: Die Versorgung des Feldes KENNZGV ist nur bei Entgeltmeldungen ungleich Stornierungen ab dem Verarbeitungsdatum 01.03.2003 für Zeiten ab dem 01.01.2002 erforderlich.	Ergebnis der Besprechung am 26./27.02.2002

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für den Einsatztermin 01.06.2002 des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Änderungsort	Änderung	Änderungsgrund
Seite 28	Übernahme der anwenderspezifischen Prüfung DBMEB10 (neu DBMEe10) der BfA in die Anlage 9: Meldungen für Künstler oder Publizisten sind erst ab dem 01.01.1989 zulässig.	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seiten 29 – 31	Seitenumbrüche	Layout
Seite 32	Übernahme der anwenderspezifischen Prüfung DBMEB60 (neu DBMEe60) der BfA in die Anlage 9: Bei Meldungen für Wehrübungsleistende muss das Entgelt vor dem 01.01.1990 Nullen sein.	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seiten 33 - 34	Seitenumbrüche	Layout
Seiten 35- Ende	Durch die Seitenumbrüche verschieben sich die folgenden Seiten jeweils um 1 Seite. Die folgenden Seitenzahlen beziehen sich auf die neuen Seitenzahlen.	Layout
Seiten 35	DBME105 geändert: Die Meldungen zur Personengruppe 209 (Haushaltsscheckverfahren für geringfügig Beschäftigte) ist auch auf die besondere Entgelthöhe zu prüfen.	Ergebnis der Besprechung am 26./27.02.2002
Seiten 35	DBME108 neu: Prüfung Beitragsgruppe gegen Personengruppe eingeführt.	Ergebnis der Besprechung am 26./27.02.2002
Seiten 36	DBME107 neu: Der erste Teil der Fehlerprüfung zum Fehler DBME114 (BYGR = 0000 zulässig bei geringfügig Beschäftigte und) beschreibt einen grundsätzlich anderen Sachverhalt als der zweite Teil (Bei kurzfristig Beschäftigten ist nur BYGR 0000 zulässig). Da der Fehlertext nicht eindeutig ist, wird der erste Teil durch eine neue Fehlernummer spezifiziert. Durch die Aufgliederung in zwei Prüfungen muss die Zulässigkeit der BYGR = 0000 für die Personengruppen 110, 202 oder 210 auch in die Prüfung DBME107 übernommen werden.	Ergebnis der Besprechung am 26./27.02.2002
Seiten 37 - 38	Seitenumbrüche	Layout
Seite 40	DBME162 und DBME164 geändert: Durch die Bundesanstalt für Arbeit werden neue BBNR'N für den Rechtskreis Ost vergeben (001xxxxx – 009xxxxx).	Ergebnis der Besprechung am 26./27.02.2002
Seite 40	Übernahme der anwenderspezifischen Prüfung DBMEB11 (neu DBMEe11) der BfA in die Anlage 9: Meldungen für Künstler oder Publizisten für Beitrittsgebietszeiten sind erst ab dem 01.01.1992 zulässig.	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 40	Übernahme der anwenderspezifischen Prüfung DBMEB90 (neu DBMEe90) der BfA in die Anlage 9: Meldungen von Beitrittsgebietszeiten sind erst ab dem 01.07.1990 zulässig.	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 40	Übernahme der anwenderspezifischen Prüfung DBMEB92 (neu DBMEe92) der BfA in die Anlage 9: Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs- oder Zivildienstzeiten sind erst ab dem 03.10.1990 zulässig.	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für den Einsatztermin 01.06.2002 des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Änderungsort	Änderung	Änderungsgrund
Seite 44	Beschreibung des Inhaltes des Feldes KENNZAB im DBNA an Anlage 7 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV angepasst.	Ergebnis der Besprechung am 26./27.02.2002
Seite 47	DBGB108 Beschreibung angepasst: Die bisherige Beschreibung war missverständlich. Die Prüfung selbst wurde nicht verändert.	Ergebnis der Besprechung am 26./27.02.2002
Seite 51	Beschreibung DBAN164 an realisierte Fehlerprüfung angepasst: Die Prüfung gilt nur für Ziffernfolgen, die nicht an Stelle 1 beginnen.	Ergebnis der Besprechung am 26./27.02.2002
Seite 51	Anmerkung im Feld HAUS-NR richtiggestellt.	Schreibfehler
Seite 56	DBKS200 erweitert: Ab dem 01.06.2002 sind auch die VK-Nr. 'n 36 oder 38 zulässig. Die Angabe ist aber nur bei Meldungen für Seeleute von der See-Krankenkasse an die Rentenversicherung zulässig.	Ergebnis der Besprechung am 26./27.02.2002
Seite 58	DBVR012 und DBVR020: Wertebereich um die Anfragen nach vergebenen Versicherungsnummern und die Rückmeldungen dazu erweitert.	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 58	DBVR014 und DBVR080: Wertebereich um die Anfragen nach vergebenen Versicherungsnummern erweitert.	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 59	DBVR082: Wertebereich um die Rückmeldungen zu Anfragen nach vergebenen Versicherungsnummern erweitert.	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 73	Übernahme der anwenderspezifischen Prüfung DBAZB10 (neu DBAZe10) der BfA in die Anlage 9: Meldungen von Sperrzeiten sind erst ab dem 01.01.1992 zulässig.	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 78	Übernahme der anwenderspezifischen Prüfung DBEZB90 (neu DBEZe90) der BfA in die Anlage 9: Meldungen von Entgeltersatzleistungszeiten für Beitrittsgebietszeiten sind erst ab dem 01.07.1990 zulässig.	Ergebnis der Besprechung am 23./24.10.2001
Seite 89	Fehlertexte DSME324 und DSME326 neu.	siehe oben
Seite 90	Fehlertexte DSME352 und DSME389 angepasst.	siehe oben
Seite 91	Neuer Seitenumbruch	Layout
Seite 92	Fehlertext DSMEe60 neu	siehe oben
Seite 92	Fehlertext DSMEv80 entfernt	siehe oben
Seite 96	Fehlertext DBME107 und DBME108 neu	siehe oben
Seite 97	Fehlertext DBME114 an Prüfung angepasst.	siehe oben (Bemerkung zu DBME107)
Seite 98	Neuer Seitenumbruch	Layout
Seite 99	Durch die Seitenumbrüche verschieben sich die folgenden Seiten jeweils um 1 Seite. Die folgenden Seitenzahlen beziehen sich auf die neuen Seitenzahlen.	Layout
Seite 99	Fehlertexte DBME162 und DBME164 neu	siehe oben
Seite 100	Fehlertexte DBMEe10, DBMEe11, DBMEe60, DBMEe90 und DBMEe92 neu	siehe oben
Seite 115	Fehlertexte DBVR020 und DBVR080 an Prüfungen angepasst.	siehe oben

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ für den Einsatztermin 01.06.2002 des gemeinsamen Kernprüfprogramms	

Änderungsort	Änderung	Änderungsgrund
Seite 122	Fehlertext DBAZe10 neu	siehe oben
Seite 122	Fehlertext DBKS200 an Prüfung angepasst.	siehe oben
Seite 125	Fehlertext DBEZe90 neu	siehe oben